

Allgemeine Geschäftsbedingungen Eventlocation Palais Kneissl GmbH Parkstraße 70, 8291 Burgau

Inhalt

1. Geltungsbereich.....	2
2. Vertragsabschluss, -partner, -haftung, -verjährung	2
3. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung	2
4. Rücktritt des Kunden (Änderungen, Stornierung).....	2
5. Rücktritt der Eventlocation.....	3
6. Änderung der Teilnehmerzahl und Veranstaltungszeit.....	3
7. Mitbringen von Speisen und Getränken.....	4
8. Technische Einrichtungen und Anschlüsse	4
9. Verlust, Beschädigung oder Beschaffenheit mitgebrachter Sachen	4
10. Haftung des Kunden für Schäden	5
11. Schlussbestimmungen	5

1. Geltungsbereich

- 1.1 Konferenz- und Veranstaltungsräumen sowie dem Parkgelände der Eventlocation zur Durchführung von Veranstaltungen wie Hochzeiten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und Präsentationen etc. sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen der Eventlocation.
- 1.2 Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Parkanlagen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Eventlocation in Textform.
- 1.3 Für die Beherbergung von Individualgästen und Reisegruppen gelten weiterhin die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotellerie des Palais Kneissl GmbH.

2. Vertragsabschluss, -partner, -haftung, -verjährung

- 2.1 Vertragspartner sind die Eventlocation und der Kunde. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch Palais Kneissl GmbH zustande. Der Eventlocation steht es frei, die Buchung der Veranstaltung in Textform zu bestätigen.
- 2.2 Die Eventlocation haftet für von ihm zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet es für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Eventlocation beziehungsweise auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten der Eventlocation beruhen. Einer Pflichtverletzung der Eventlocation steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
- 2.3 Weitergehende Schadensersatzansprüche, soweit in Ziffer 9 nicht anderweitig geregelt, sind ausgeschlossen. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Eventlocation auftreten, wird die Eventlocation bei Kenntnis oder auf unverzügliche Zurechtweisung des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, der Eventlocation rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

3. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

- 3.1 Die Eventlocation ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und der Eventlocation zugesagten Leistungen zu erbringen.
- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet, sofern nicht anders vereinbart, bis mindestens 14 Tage nach Auftragserteilung eine Reservierungszahlung in Höhe von 30 % des voraussichtlichen Gesamtbetrages inkl. Mehrwertsteuer zu leisten. Die Reservierungszahlung wird mit den Forderungen an den Kunden verrechnet (z.B. in Form einer Rechnung, Zwischenrechnung, Schlussrechnung, Stornorechnung usw.)
- 3.3 Nach Abschluss der Veranstaltung erhält der Kunde die Schlussrechnung. Der ausgewiesene Gesamtbetrag bzw. Restbetrag ist sofort ab Rechnungsstellung ohne Abzug zu bezahlen.
- 3.4 Zahlungen sind durch Überweisung auf das Konto der Palais Kneissl GmbH, in Bar oder per Kreditkarte zu leisten.

4. Rücktritt des Kunden (Änderungen, Stornierung)

- 4.1 Ein Rücktritt des Kunden von dem mit der Eventlocation geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein sonstiges gesetzliches

- Rücktrittsrecht besteht oder wenn die Eventlocation der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Dies ist auch bei Vertragsänderungen gültig.
- 4.2 Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes sowie die etwaige Zustimmung zu einer Vertragsaufhebung, oder Änderung sollen jeweils in Textform erfolgen.
 - 4.3 Sofern zwischen der Eventlocation und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche der Eventlocation auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt gegenüber der Eventlocation ausübt.
 - 4.4 Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht und stimmt der Eventlocation einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält die Eventlocation den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung.
 - 4.5 Stornierungsbedingungen: Nach Vertragsabschluss kann der Kunde wie folgt kostenfrei reduzieren/stornieren
 - bis zu 12 Monate vor Veranstaltungsbeginn 70% des vereinbarten Gesamtvolumens
 - bis zu 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 50% des vereinbarten Gesamtvolumens
 - bis zu 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 10% des vereinbarten Gesamtvolumens

5. Rücktritt der Eventlocation

- 5.1 Sofern vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist die Eventlocation in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage der Eventlocation mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
- 5.2 Wird eine gemäß Absatz 3 vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer von der Eventlocation gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist die Eventlocation ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 5.3 Ferner ist die Eventlocation berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls Höhere Gewalt oder andere von der Eventlocation nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen wie
 - Veranstaltungen oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltzweck sein;
 - die Eventlocation begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Eventlocation in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der Eventlocation zuzurechnen ist;
 - der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist;
 - ein Verstoß gegen Ziffer 1.2 vorliegt.
- 5.4 Der berechtigte Rücktritt der Eventlocation begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

6. Änderung der Teilnehmerzahl und Veranstaltungszeit

- 6.1 Eine Veränderung der Teilnehmerzahl von mehr als 10 % muss der Eventlocation spätestens vierzehn (14) Werktagen vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung der Eventlocation, die in Textform erfolgen soll.
- 6.2 Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt der Eventlocation diesen Abweichungen zu, so kann die Eventlocation die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, der Eventlocation trifft ein Verschulden.

7. Mitbringen von Speisen und Getränken

- 7.1 Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich mitbringen, oder kann diese über einen Drittanbieter (Caterer) seiner Wahl zur Verfügung stellen lassen.
- 7.2 Bei selbst mitgebrachten Speisen, oder Caterings, liegt es in der Verantwortung des Kunden auch die notwendige Ausstattung wie Teller, Gläser, Servietten, Besteck bereitzustellen.
- 7.3 Sämtliche Hygienevorschriften liegen bei der Ausgabe von mitgebrachten Speisen und Getränken in der Verantwortung des Kunden, oder vom Kunden beauftragtem Drittanbieter. Die Eventlocation kann für nichteinhalten dieser Vorschriften zu keiner Zeit zur Verantwortung gezogen werden.

8. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

- 8.1 Soweit die Eventlocation für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die Eventlocation von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- 8.2 Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes der Eventlocation bedarf dessen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der Eventlocation gehen zu Lasten des Kunden, soweit die Eventlocation diese nicht zu vertreten hat.
- 8.3 Störungen an von der Eventlocation zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die Eventlocation diese Störungen nicht zu vertreten hat.

9. Verlust, Beschädigung oder Beschaffenheit mitgebrachter Sachen

- 9.1 Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. in der Eventlocation. Die Eventlocation übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Eventlocation. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.
- 9.2 Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Die Eventlocation ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist die Eventlocation berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit der Eventlocation abzustimmen.
- 9.3 Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, darf die Eventlocation, Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die Eventlocation für die Dauer des Vorenthaltes des Raumes eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen.

10. Haftung des Kunden für Schäden

- 10.1 Sofern der Kunde Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
- 10.2 Die Eventlocation kann vom Kunden zu jeder Zeit die Stellung einer angemessenen Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, verlangen.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Erfüllungsort ist der Ort, an dem die Eventlocation gelegen ist.
- 11.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
- 11.3 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem formellen und materiellen Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts (insb. IPRG und EVÜ) sowie UN-Kaufrecht
- 11.4 Ausschließlicher Gerichtsstand ist im zweiseitigen Unternehmensgeschäft der Sitz der Eventlocation, wobei der Beherberger überdies berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderem örtlichem und sachlich zuständigem Gericht geltend zu machen.
- 11.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(Stand 02/2023)